

# Die Satzung des Vereins „Anhalter Bahnhof Berlin“

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Anhalter Bahnhof Berlin“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wiederaufbaus des ehemaligen Fernbahnhofgebäudes des Anhalter Bahnhofs in Berlin, um damit zum einen ein Symbol der Ingenieurskunst Berlins wiederherzustellen und zum anderen Berlin einen Ort seiner umfangreichen Geschichte mit seinem „Tor zum Süden“ wieder für alle nutzbar zu machen.
2. Angesichts der Bedeutung des Anhalter Bahnhofs, die über 100 Jahre bestanden hatte, sowie des großen öffentlichen Protestes 1959 bei dem Abriss des 1876 erbauten Fernbahnhofs, ist der Wiederaufbau und die Umnutzung ein Anliegen der Vereinstätigkeit.
3. Der Verein fördert die weitgehende Rekonstruktion des Gebäudes des Anhalter Bahnhofs, behält sich aber im Rahmen der notwendigen Umnutzung Veränderungen vor, u. a. um aktuelle Sicherheitsstandards zu erfüllen.
4. Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere durch das Einwerben von Geldspenden und Sachleistungen und deren zweckgebundene Verwendung für die Planung und Durchführung des Wiederaufbaus sowie die enge fachliche und organisatorische Zusammenarbeit mit der Stadt Berlin und dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
5. Die Ziele des Vereins sind:
  - der Wiederaufbau des Anhalter Personenbahnhofgebäudes in Berlin
  - die Rekonstruktion der Fassade von 1880
  - wenn möglich die Eingliederung des noch erhaltenen Portikus
  - notwendige Änderungen für einen alternativen Betrieb des Gebäudes
  - Wiedereröffnung des Anhalters für die Stadt Berlin und ihre Bevölkerung
6. Nebenziele des Vereins sind:
  - Pflege der Erinnerung an den Anhalter Bahnhof
  - Schaffung eines Bewusstseins für die Geschichte des Anhalters
7. Die Ziele des Vereins sind ausschließlich kulturelle und denkmalpflegerische. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden Gesetzesvorschriften.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Vollmitgliedschaft: Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Fördermitgliedschaft: Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person sowie Personen- und Interessenverbände des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, sondern fördern den Verein durch ihre monatlichen Beitragszahlungen.
3. Ehrenmitgliedschaft: Ein Ehrenmitglied hat wie ein Vollmitglied gleichberechtigtes Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr vergeben. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die zum Zeitpunkt der Ernennung aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen und sich für die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorschlag von mindestens drei Mitgliedern bis spätestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung nominiert und von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Nominierungen sammelt der Vorstand und legt sie in gleichberechtigter Form der Mitgliederversammlung vor.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Der Wechsel zwischen Voll- und Fördermitgliedschaft ist unter folgenden Bedingungen möglich:
  - a) Der Vorstand muss mindestens einen Monat vorher schriftlich darüber informiert worden sein.
  - b) Der Wechsel der Vollmitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft ist ohne Zustimmung des Vorstandes möglich.
  - c) Der Wechsel einer Fördermitgliedschaft zu einer Vollmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat
4. der Finanzbeirat
5. die Rechnungsprüfer

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren kann bei Abstimmungen durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, ihre Mitwirkung bei der Wahl oder bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.
2. Eine Vollmachtgebung und Vertretung ist möglich. Ein nicht anwesendes Mitglied kann sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
3. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
4. Die Mitgliederversammlung kann digital stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Beschluss der Satzung, notwendiger Satzungsänderungen und der Geschäftsordnung
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
  - f) Berufung der Rechnungsprüfer
6. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher in Textform mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Sollte der Vorstand trotz satzungsgemäßer Aufforderung keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, so kann der Ältestenrat dies an dessen Stelle tun.

## **§ 8 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder zu versenden.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung bestellt wird.

2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Personenwahlen werden stets geheim durchgeführt.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder Auflösung des Vereins sind nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

7. Für Wahlen, außer den Wahlen zum Vorstand gemäß § 10, gilt Folgendes:

- a) Sie sind in der Regel als Einzelwahlen bezüglich der jeweiligen Funktion in einem gesonderten Wahlgang durchzuführen
- b) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Enthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme
- c) Hat keine Bewerberin/kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet zwischen den Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt; gewählt ist die Person mit der höheren Stimmzahl

- d) Endet die Stichwahl mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die-/derjenige zieht, die/der den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt

8. Die Ehrenmitglieder werden durch einfache Mehrheit gemäß § 9 (6) b gewählt. Hierbei entfallen jedoch die Stichwahl bzw. der Losentscheid.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der aus mindestens drei und höchstens sechs Vollmitgliedern bestehende Vorstand wird für ein Jahr im folgenden Verfahren gewählt:

- a) Zur Wahl stellen können sich nur Vollmitglieder, die mindestens zwölf Monate dem Verein angehören.
- b) Im Falle einer Verhinderung aus wichtigem Grunde ist eine schriftliche Kandidatur zulässig. Die gewählte Person muss fernmündlich oder in Textform während der Versammlung die Wahl annehmen.
- c) Jede stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind.
- d) Sie darf für jede Person, die sich beworben hat, nur eine Stimme abgeben.
- e) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, aber mindestens fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen bekommen hat.
- f) Können in einem Wahlgang nicht mehr als zwei Vorstandssitze besetzt werden, wird für die freigeblichen Plätze ein neuer Wahlgang eröffnet. Es können zusätzlich zu den bereits vorgeschlagenen Bewerber\*innen weitere nominiert werden.
- g) Haben zwei oder mehrere Bewerber\*innen für den letzten Platz die gleiche Stimmzahl, so findet zwischen diesen Bewerber\*innen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die-/derjenige zieht, die/der den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt.
- h) Besteht der Vorstand nicht aus sechs Personen, so ist eine Nachwahl auf einer Mitgliederversammlung möglich. Dies ändert nichts an der Amtszeit des regulär gewählten Vorstands, mit dessen Ende auch die der Nachgewählten endet.

2. Der neu gewählte Vorstand besetzt die Posten des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden bei seiner konstituierenden Sitzung selbst.

3. Die konstituierende Sitzung muss spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung stattgefunden haben.

4. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen. Besetzte eine der ausgeschiedenen Personen einen Posten, wird dieser vom amtierenden Vorstand neu bestimmt.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweils allein vertretungsberechtigten Vorsitzenden oder einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

## **§ 11 Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung des Vereinszwecks
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- e) die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- g) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- h) die Berufung des Finanzbeirates

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder digital einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des höchsten anwesenden Postens.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung beruft zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollten über wirtschaftliche Kenntnisse und über Erfahrungen im Rechnungsprüfungswesen verfügen.

2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Finanzbeirat**

1. Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen, die in den verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftswesens tätig sind oder waren, besteht.

2. Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung sowie der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszwecks.

3. Die Mitglieder des Finanzbeirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Finanzbeirates können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein.

4. Der Finanzbeirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Der Finanzbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Finanzbeirates, die die Einberufung verlangen, berechtigt, selbst den Finanzbeirat einzuberufen.

5. An den Sitzungen des Finanzbeirates sollen die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Finanzbeirat hat keinen Vorsitzenden. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Der Finanzbeirat kann sich in seinen Sitzungen einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen bestimmen oder wählen.

### **§ 15 Der Ältestenrat**

1. Dem Ältestenrat gehören automatisch die zehn Mitglieder mit der längsten durchgängigen Mitgliedszeit an, die nicht im Vorstand sind. Die Zusammensetzung des Ältestenrates ist im Verein in Textform bekannt zu machen.

2. Der Ältestenrat tritt selbstständig zusammen, wenn gravierende Konflikte im Verein auftreten, die der Vorstand nicht lösen kann und bemüht sich um Ausgleich.

3. Der Ältestenrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn:

- a) der Vorstand handlungsunfähig ist
- b) der Vorstand die Satzung missachtet
- c) der Vorstand entgegen der Voten der Mitgliederversammlung handelt

4. Bei der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Ältestenrat müssen die folgenden Punkte beachtet werden:

- a) der Vorstand muss mindestens vier Wochen vorher in Textform der Grund für die Einberufung bekannt gegeben werden
- b) dem Vorstand muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gegeben werden, um den Grund von sich aus zu lösen oder zu beseitigen
- c) bei Verstreichen der Frist kann der Ältestenrat die außerordentliche Mitgliederversammlung unmittelbar einberufen

5. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geladene Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Diese müssen protokolliert und dem Verein bekannt gemacht werden.

### **§ 16 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereinsarbeit**

1. Der Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 kann nicht geändert werden.

2. Der Verein kann jederzeit mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung darüber kann brieflich erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines Zwecks oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an den Verein Berliner Eisenbahnfreunde e. V., an die Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin sowie an die Stiftung Exilmuseum Berlin. Ist eine gleiche Aufteilung nicht vollziehbar, bekommt der Verein Berliner Eisenbahnfreunde e. V. den größten Teil.

#### **§ 17 Schlussbestimmung**

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.12.2020 beschlossen. Mit dieser Satzung wird beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin die Eintragung des Vereines beantragt. Die Satzung wird in der Fassung vom 29.12.2020 hiermit ausgefertigt.